

hatte 1743 eine abermalige Erneuerung und Vergrößerung desselben nöthig gemacht. Das 1751 fertig gewordene und eingeweihte Gebäude, welches schon lange wieder zu klein geworden ist, hat unten einen geräumigen Hörsaal für die öffentlichen Feierlichkeiten des Gymnasiums, der im Sommer auch zu den Vorlesungen dient, und einen kleineren, der besonders im Winter benutzt wird. Durch Rath- und Bürgerschluss vom 1sten December 1836 ist ein Theil des neuen Bibliothek- und Schulgebäudes auf dem Domplatz (nähere Mittheilungen über dieses Gebäude werden im Adressbuche für das Jahr 1841 erfolgen), für die Hörsäle, so wie für die physikalischen und naturhistorischen Sammlungen des Gymnasiums bestimmt, welche letztere neuerdings durch das Legat der Vögel-Sammlung des Herrn v. Essen und durch das Geschenk der Käfer-Sammlung des Herrn Johs. Amsneck vermehrt worden sind.

Das Gymnasium erhielt im Jahr 1652 neue Gesetze, und durch die Reorganisation vom Jahre 1675 ward das bis dahin lebenslängliche Rectorat (dieser Name war seit 1820 an die Stelle des Inspectorats gekommen) in ein jährlich wechselndes verwanbelt, besonders auf Betrieb des Prof. Mich. Kirsten, der auch der erste jährliche Rector war. Unter den Lehrern dieser Anstalt zeichnen sich, ausser den genannten, besonders aus: Joachim Jungius, Peter Lambecius, Vincent Placius, Johannes Vazetius, Sebastian Edzardi, Georg Eliezer Edzardi, Joh. Albert Fabricius, Joh. Christopher Wolf, Michael Richey, Joh. Christian Wolf, Herrn. Samuel Reimarus, Joh. Georg Büsch, Christ. Daniel Ebeling, Joh. Alh. Heine, Reimarus, Johs. Gurllit und Carl Friedr. Hipp.

An die Stelle des mehrjährigen provisorischen Zustandes ist durch Rath und Bürgerschluss vom 27ten April 1837 eine definitive Reorganisation der Anstalt getreten. Vollständigen Aufschluss über die Bestimmung und die Verhältnisse des Gymnasiums geben die nachstehenden, am 21sten Juni 1837 publicirten, revidirten Gesetze:

§. 1. Der Zweck des akademischen Gymnasii ist ein doppelter: 1) Fortsetzung der Ausbildung in den Schulwissenschaften und Beförderung einer gründlichen, allseitig wissenschaftlichen Vorbereitung der von der Schule Abgehenden zur Erlangung der den Universitäten ausschliesslich vorbehaltenen Wissenschaften; 2) Verbreitung wissenschaftlicher, sowohl eine allgemeine Bildung befördernder, als in das practische Leben eingreifender Kenntnisse im Allgemeinen.

§. 2. Mit dem Gymnasio sind, wie durch den gemeinschaftlichen Zweck, so auch durch die gemeinschaftliche Aufsichtsbehörde, folgende wissenschaftliche Anstalten nebst den dazu gehörigen Sammlungen verbunden: die Stadtbibliothek, der botanische Garten und die Sternwarte. Diese Anstalten und Sammlungen können nicht nur von denjenigen, welche an den Vorlesungen der Professoren Theil nehmen, sondern auch von jedem andern, der solches wünscht, unter behüthiger Aufsicht der Vorsteher, so wie unter Beachtung der sonst dafür bestehenden Vorschriften, benutzt werden. Die Stadtbibliothek steht unter der Aufsicht der Bibliothekare, der botanische Garten unter der des Professors der Naturgeschichte, die Sternwarte unter der des Vorstehers derselben. Ueber Sammlungen wird die Gymnasial-Deputation den einzelnen Professoren die Aufsicht übertragen, welche dieselben ohne besondere Remuneration zu übernehmen haben. Die Direction über die gedachten mit dem Gymnasio zusammenhängenden Anstalten haben, unter Zuziehung der jedesmaligen Vorsteher, die aus Mitgliedern des Collegii Scholarchalis gebildeten besondere Deputationen, in welchen der jedesmalige Protoscholarch den Vorsitz führt.

§. 3. Das Gymnasium steht unter dem Senate, als der höchsten Behörde. Die unmittelbare Aufsicht darüber führt das Collegium Scholarchale durch die aus den Mitgliedern desselben gebildete Gymnasial-Deputation, in deren Versammlungen der jedesmalige Rector Sitz und Stimme hat. Letzterem liegt es zunächst ob, über die Beobachtung der die Professoren und Gymnasialisten betreffenden Vorschriften zu wachen. In erheblicheren Fällen hat er die Sache an die Gymnasial-Deputation zu bringen.

§. 4. Zur Wahl eines Professors beim Gymnasium wird, nach vorher darüber eingeholter Genehmigung eines Hochedlen Raths, von der Gymnasial-Deputation ein Aufsatz von zwei oder mehreren Gelehrten entworfen. Letztere haben sich, wenn ihre Fähigkeiten nicht bereits durch schriftstellerische Arbeiten beurkundet oder sonst bekannt sind, durch eine gedruckte Abhandlung zu legitimiren. Der Erwählte darf jedoch neben dieser Professur kein anderes, ausserhalb des Wirkungskreises des Gymnasii liegendes Amt bekleiden. Das Collegium Scholarchale hat, nach angehörtem Gutachten der Gymnasial-Deputation über die auf den Wahlausatz gebrachten Competenten, einen derselben zu erwählen. Die Wahl ist E. Hochedlen Rathe zur Confirmation vorzulegen. Von Diesem geht nach der Confirmation auch die Vacation des Erwählten aus.

§. 5. Fünf Professoren, unter welchen das Rectorat jährlich wechselt, sind für folgende Hauptfächer angestellt:

- | | |
|---------------------------|-----------------------------|
| 1) biblische Philologie, | 4) Mathematik u. Physik und |
| 2) classische Philologie, | 5) Naturgeschichte. |
| 3) Geschichte, | |

Die bisherige sechste Professur (der Philosophie) bleibt für jetzt vacant. Die gegenwärtigen Professoren haben jedoch die Vorlesungen über Einleitungswissenschaften in die Philosophie, ohne besondere Remuneration dafür, mit zu übernehmen. Das sonst mit dem Rectorat verbunden gewesene Honorar fällt künftig weg. Die Abfassung der Memorien haben die Professoren künftig der Reihe nach zu übernehmen. Der von den Professoren zu entwerfende Lectiōns-Catalog wird jedes Jahr, nachdem selbiger 14 Tage vorher der Gymnasial-Deputation mitgetheilt worden, im Programm und in den öffentlichen Blättern von dem Rector bekannt gemacht. In diesem Programm sind zugleich diejenigen Vorlesungen, welche im vergangenen Jahre wirklich gehalten worden, anzuzeigen. Sollte irgend Jemand, der nicht als Professor beim Gymnasium angestellt ist, Vorträge in dem Local desselben zu halten wünschen, so hat er die Genehmigung der Gymnasial-Deputation dazu nach zu suchen.

§. 6. Wer als Gymnasiast aufgenommen zu werden wünscht, muss zuvörderst dem Rector über sein bisheriges Lernen und Betragen genügende Auskunft geben und, wenn er studiren will, entweder ein vollgültiges Zeugnis seiner Reife beibringen, oder sich durch eine Prüfung in den alten Sprachen, in Geschichte, Mathematik, ein angehende Theologe auch im Hebräischen, als hinreichend vorbereitet ausweisen. Diese Prüfung wird, in Gegenwart von Mitgliedern der Gymnasial-Deputation und des Rectors von einigen der Professoren gehalten. Diejenigen, welche vom Johanneum zum Gymnasium übergehen wollen, werden nur, wenn sie wenigstens ein Jahr in Prima gewesen haben, zum Examen admittirt. Die Gymnasial-Deputation kann in besondern Fällen davon dispensiren. Der Cursus der Gymnasiasten wird auf Ein Jahr bestimmt. Der aufgenommene Gymnasiast hat Einhundert Mark Courant dafür an den p. t. Rector zu entrichten, welcher den Betrag